

Verordnung

betreffend

Versäumniss des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich.

(Absenzenordnung.)

(§§ 54, 55, 58, 81, 82 und 113 des Unterrichtsgesetzes.)

(Vom 8. November 1890.)

§ 1. Im Kanton Zürich beginnt die Schulpflicht der Kinder bei Eröffnung des Schulkurses desjenigen Jahres, in welchem dieselben vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

Von der Schulpflicht sind ausgenommen diejenigen Knaben und Mädchen, welche bloss ganz vorübergehend im Kanton anwesend sind oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensirt werden (§ 54 des Unt.-Ges.).

§ 2. Die Schulpflicht erstreckt sich nach Maassgabe der in §§ 55 und 58 des Unterrichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, beziehungsweise des Art. 63 der zürcherischen Verfassung vom 18. April 1869 und Art. 49 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, wonach die Konfirmation nicht mehr als Grund für den Austritt aus der Schule gelten kann, bis zum Schluss desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 16. Altersjahr zurücklegt.

§ 3. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrn, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 4. Das Versäumniss eines halben Schultages oder einer Singschulstunde, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 5. Für die Alltags-, Ergänzungs-, Arbeits-, Sing- und Sekundarschule bestehen gesonderte Absenzenverzeichnisse.

Die Absenzen der Ergänzungsschüler in der Singschule fallen in das Verzeichniss der letztern.

§ 6. Die Absenzen werden nach jedem halben Schultag oder jeder Singschulstunde vom Lehrer (Lehrerin) entweder als strafbar (0) oder als entschuldigt (-θ) eingetragen.

§ 7. Als strafbar ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder nachher am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 8. Als Entschuldigungsgrund für Absenzen gilt nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst schlechte Witterung.

§ 9. Bei Bewilligung von Absenzen, welche bis auf zwei Tage der Lehrer, für längere Zeit die Schulpflege (§ 25) unter schriftlicher Anzeige an den Lehrer ertheilt, und bei Annahme von Entschuldigungen soll die grösste Gewissenhaftigkeit beobachtet und eine Absenz nur dann nicht als strafbar betrachtet werden, wenn die Entschuldigung eine wirklich genügende ist.

Den Schulpflegern wird eine diesfällige genaue Aufsicht zur besondern Pflicht gemacht.

§ 10. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbusse einzuschreiten.

§ 11. Gegen die in § 3 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von 3 bis 15 Fr.;
4. falls das Bussenmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 12. Alle Anzeigen an die Eltern oder Besorger sind doppelt auszufertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger des Schülers der Schulpflege zu-

rückzustellen. Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbusse von 1 bis 15 Fr. zur Folge.

§ 13. Für die Alltags- und Sekun-	darschule	Ergänzungs-, Sing- und Arbeitsschule
erfolgt Mahnung bei	3	2
Bussenandrohung „	6	4
Busse bei	9	6

strafbaren Absenzen, die im laufenden Schuljahre gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weitem strafbaren Absenzen eines Primar- und Sekundarschülers, nach zwei solchen eines Ergänzungs- und Singschülers die zweite und nach ebensoviel weitem Absenzen die dritte Polizeibusse, welche 15 Franken betragen soll.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mittheilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Ueberweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) angedroht wird.

Die Ueberweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei resp. zwei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

§ 14. Der Lehrer gibt von der Straffälligkeit sofort der Schulpflege Kenntniss, und diese macht ihm von der verhängten Strafe Mittheilung zum Zwecke der Eintragung im Absenzenverzeichniss, Rubrik Bemerkungen.

§ 15. Bei Aenderung des Wohnortes erhalten die Kinder ein Entlassungszeugniss, in welchem auch die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen des laufenden Schuljahres verzeichnet sind.

Das Entlassungszeugniss ist am neuen Schulort bei der Anmeldung vorzuweisen.

Verlässt ein Kind den Kanton, so wird das Entlassungszeugniss der Schulpflege des neuen Wohnortes amtlich zugestellt.

Die am frühern Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet (§ 13).

§ 16. Wird von Seite des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende

Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbusse dagegen zu verfahren.

§ 17. Die Gemeinräthe haben behufs Sicherung des Schulbesuches dafür zu sorgen, dass den Schulpflegern vom Einzug schulpflichtiger Kinder, sowie vom Wegzuge solcher sofort Mittheilung gemacht wird.

§ 18. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüsten mit der Bemerkung zur Kenntniss zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mittheilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurtheilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde. Diese Mittheilung hat im Doppel und gegen Empfangschein zu erfolgen.

§ 19. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen nach Ablauf jener 10 Tage ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 20. Die Ordnungsbussen betragen 1 bis 15 Fr. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mittheilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbusse an die vorgesetzte Behörde rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 21. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstriebes einzufordern.

§ 22. Nichterhältliche Bussen werden nach Vorschrift des § 1060 des Gesetzes betr. die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt.

§ 23. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

§ 24. Die Schulpflegern können die Besorgung des Absenzenwesens engern Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

In der nächsten Sitzung sind jedoch der Schulpflege die erlassenen Verfügungen mitzuthemen.

§ 25. Die Bezirksschulpflegern überwachen die Vollziehung dieser Verordnung, namentlich durch das Mittel der Visitatoren der einzelnen Schulen.

§ 26. Die Formulare für die nöthigen Anzeigen (§ 12) und für das Entlassungszeugniss (§ 16) können beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

§ 27. Die gegenwärtige Verordnung, durch welche alle frühern dieser widersprechenden Verordnungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft.

Dieselbe wird den Statthalterämtern und Gemeindevorständen, sowie den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegern und den sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen mitgetheilt.

Zürich, den 17. September 1890.

Namens des Erziehungsrathes,

Der Erziehungsdirektor:

Dr. J. Stössel.

Der Direktionssekretär:

C. Grob.

Die vorstehende Verordnung wird vom Regierungsrathe genehmigt und ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 8. November 1890.

Vor dem Regierungsrathe,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.
